

FRISCHHUT

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der Frischhut GmbH & Co. KG („wir“) gelten ausschließlich.

(2) Die AEB gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/ oder die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen an uns von Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Lieferant“). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/ oder die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir jeweils wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Waren und/ oder Dienstleistungen vorbehaltlos annehmen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht widersprochen haben.

(4) Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abgegeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Angebote, Angebotsunterlagen

(1) Für den Fall, dass wir ein Angebot vom Lieferanten z. B. in Form einer Anfrage oder einer Ausschreibung, anfordern, sind wir durch eine solche Aufforderung in keiner Weise verpflichtet. Auch sofern eine Kostenübernahme für die Erstellung bzw. Einreichung eines Angebots durch uns vorab schriftlich erklärt wurde, verpflichtet uns dies nicht zur Annahme des Angebotes.

(2) Zeichnungen, Zertifikate, etc., die von uns angefordert werden oder deren Einreichung durch den Lieferanten sinnvoll ist, sind uns vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wir erwerben kein Eigentum an Zeichnungen und in anderen Dokumenten enthaltenen Rechten geistigen Eigentums, sofern nichts anderes vereinbart wird, bzw. der entsprechende Auftrag eine Übertragung von Rechten geistigen Eigentums beinhaltet.

(3) Wir behalten Urheberrechte und Eigentum an Diagrammen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Informationen, Daten und sonstigen Unterlagen, die wir zum Zweck der Auftrags-erfüllung zur Verfügung stellen. Solche Unterlagen sind streng vertraulich zu halten und dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die aufgrund der Bestellung vorzunehmende Fertigung zu verwenden. Nach Auftragsbefreiung sind sie unaufgefordert an uns zurückzusenden. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung werden dem Lieferanten keine Eigentumsrechte und keine Lizenzrechte übertragen.

(4) Eine Bestellung durch uns gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Die Bestellungen können auch per E-Mail oder Fax übermittelt werden.

(5) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen, sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Rahmenverträgen gilt die Bestellung als akzeptiert, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Woche bestätigt oder ihr widerspricht. Hierauf wird der Lieferant bei der Bestellung auch besonders hingewiesen.

(6) Der Lieferant teilt uns sofort mit, falls die Bestellung offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler, Widersprüche, etc.) oder Unvollständigkeiten beinhaltet, die zu begründeten Zweifeln führen können, dass die Ausführung des Auftrages möglicherweise nicht unseren Bedürfnissen oder denen unseres Kunden entspricht. In einem solchen Fall räumt der Lieferant uns eine angemessene Zeit ein, unsere Bestellung zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(7) Wir können jederzeit Auftragsänderungen verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderungen handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar sind. Der Lieferant wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass eine Auftragsänderung nicht zu späteren Lieferzeiten führt. Im Falle, dass eine Lieferterminverschiebung wahrscheinlich ist, hat er uns über die voraussichtliche Verzögerung sofort zu informieren. Der Lieferant teilt uns notwendig auftretende Veränderungen der ihm entstehenden Kosten (Kostenerhöhung oder Kostenreduzierung) mit und der Lieferant trifft mit uns eine Vereinbarung über Preisänderungen, bevor die Auftragsänderung wirksam wird. Der Lieferant akzeptiert allerdings Änderungen der bestellten Menge von bis zu minus oder plus 25 % der ursprünglich bestellten Menge, ohne dass Ansprüche aufgrund erhöhter Stückkosten geltend gemacht werden können.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Es gilt jedoch der Vorbehalt in Ziffer 2 (7). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) für die Lieferung an die in der Bestellung benannte Adresse ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist nicht vor 30 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung netto zur Zahlung fällig. Voraussetzung ist die vollständige Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme).

(4) Falls wir eine Anzahlung leisten, ist eine solche Zahlung durch eine Bankgarantie über den gleichen Betrag zu decken.

(5) Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit unseren Forderungen gegen den Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften aufzurechnen.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentum, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Adresse (Bestimmungsort). Soweit nicht anders vereinbart ist, gilt DDP (Bestimmungsort) Incoterms 2020 als vereinbart. Es

herrscht Einvernehmen, dass Bestimmungsort für die Lieferungen auch auf dem Gelände/Bau- stelle unseres Kunden außerhalb Deutschlands oder Europas liegen kann.

(2) Der Gefahrübergang richtet sich nach den Bestimmungen des vereinbarten Incoterms. Für den Fall, dass der Vertrag Installation am Standort und/oder Inbetriebnahme vorsieht, erfolgt der Risikoubergang jedoch nicht vor erfolgreichem Abschluss der Installation bzw. Inbetrieb- nahme, je nachdem, was gemäß Vertragspflichten des Lieferanten einschlägig ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Übertragung des Eigentums erfolgt in dem Moment, an dem die bestellte Ware am Bestim- mungsort eintrifft, spätestens aber, nachdem 50 % des vereinbarten Zahlungspreises für die entsprechenden Waren bezahlt wurden.

(3) Der Lieferant hat kein Recht, Eigentumsvorbehalte zu gelieferten Waren oder zu Waren, die bereits zu 50% bezahlt wurden, geltend zu machen.

(4) Für den Eintritt des Annahmeverzugs durch uns gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns die Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch uns (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns Ersatzteile, die nicht von anderer Seite beschafft werden können, für die Dauer der gewöhnlichen technischen Nutzung, aber mindestens für 20 Jahre nach der letzten Lieferung anzubieten. Bevor der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen einstellt, sind wir zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine letzte Bestellung zu tätigen.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er die Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in (3) bis (5) bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des vom Verzug betroffenen Netto-Auftragswertes pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Der Lieferant wird uns im Verzugsfall gegen Ansprüche unserer Kunden oder einer anderen dritten Partei schadlos halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn und Schadensersatz für Verzug, Verzugsstrafen, Schäden und/oder Folgeschäden und/oder Zahlungen infolge von Regressansprüchen gegen uns.

(5) Vollständige und korrekte Dokumentation und vor allem die Zusendung von Lieferantenerklä- rungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Lieferverpflichtung des Lieferanten. Eine Leistung oder Lieferung gilt als verspätet, wenn die richtigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind.

(6) Falls wir berechtigte Zweifel daran haben, ob der Lieferant in der Lage ist, seinen Ver- pflichtungen rechtzeitig oder in angemessener Qualität nachzukommen, sollen wir im Voraus über unsere Zweifel informieren und dem Lieferanten eine angemessene Frist einräumen, seine Arbeit zu kommentieren und, falls erforderlich, zu verbessern, bzw. die Arbeiten zu beschleu- nigen. Unter „angemessener“ Frist ist eine Zeit zu verstehen, die es uns erlaubt, nach ihrem Ablauf noch Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Folgen, die auf den Lieferanten zurückzu- führen sind oder zurückgeführt werden könnten, zu vermindern oder zu vermeiden.

(7) Für den Fall, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, seine Arbeiten zu beschleunigen und/ oder eine Verbesserung der Qualität bis zu einem Grad herbeizuführen, der die Erreichung der wichtigen Meilensteine erlaubt, sind wir berechtigt,

- bestimmte Arbeitsaufträge an Dritte zu delegieren oder sie selbst auf Kosten des Lieferanten durchzuführen,
- alle verbleibenden Arbeitsaufträge an Dritte zu delegieren oder selbst auf Kosten des Liefere- ranten durchzuführen,
- den Vertrag zu kündigen.

6. Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, welche als Umstände definiert sind, die außer Kontrolle der Vertragsparteien liegen und vernünftigerweise nicht von ihnen voraussehbar sind (Streik und Aussperrung sind allerdings nicht als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen) und welche eine Vertragspartei ganz oder teilweise daran hindern, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, befreien die entsprechende Vertragspartei davon, diesen Vertrag zu erfüllen, solange der Zustand höherer Gewalt anhält.

(2) Die Vertragspartei, die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat die andere Ver- tragspartei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien legen in gegenseitigem Einvernehmen fest, ob nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt eine Nacherfüllung für die Dienstleistungen oder Produktlieferungen, welche während dieser Periode nicht ausgeführt werden konnten, erfolgen soll.

(3) Für den Fall, dass das Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Wochen oder so lange dauert, dass es Meilensteine, die zwischen uns und unserem Kunden vereinbart sind, ernstlich in Gefahr bringt, sind wir dazu berechtigt,

- bestimmte Arbeiten auf eigene Kosten einem Dritten zu übertragen oder sie selbst auszu- führen,
- alle noch ausstehenden Arbeiten auf eigene Kosten einem Dritten zu übertragen oder sie selbst auszuführen,
- den Vertrag zu beenden.

7. Verpackung und Versand

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Spezifikationen und Anforderungen und diejenigen unse- rerer Kunden hinsichtlich Verpackung und Etikettierung einzuhalten. Rechtliche Anforderungen sind zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen, supranationalen, internationalen und lokalen

- Exportkontrolle-Rechtsvorschriften
- Vorschriften für die Zollbehörden
- Verpackungsverordnungen
- Etikettierungsvorschriften
- Transportvorschriften.

[2] Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum [Ausstellung und Versand], Inhalt der Lieferung [Artikelnummer und Anzahl] sowie unserer Bestellkennung [Datum und Nummer] beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

[3] Für den Fall, dass eine Leistung oder eine Unterlassung des Lieferanten zu beschädigter Ware, Verzögerung, Nicht-Freigabe für den Export oder Import oder eine andere nachteilige Folge für uns und/oder eine dritte Partei führt, haftet der Lieferant und hält uns schadlos.

[4] Der Lieferant hat uns unmittelbar nach Versand der Ware entsprechend zu informieren.

8. Lieferanten und Subunternehmer

[1] Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

[2] Der Lieferant wird sein Möglichstes tun, um sicherzustellen, dass sein Subunternehmer unsere sich aus den Vereinbarungen ergebenden Anforderungen erfüllt. Der Lieferant hat die alleinige Verantwortung und Haftung für die erbrachten Arbeiten und die Nichterbringung von Arbeiten durch seine Untertierlieferanten.

[3] Auf keinen Fall – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – ist eine Bestellung beim Lieferanten so auszuliegen, dass dadurch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Subunternehmer und uns zustande gekommen ist.

[4] Wir haben das Recht, die Einrichtungen und Räumlichkeiten des Lieferanten und seiner Untertierlieferanten zu inspizieren, um den Fortschritt der Arbeiten zu überprüfen. Solche Inspektionen werden durch uns zwei Werkzeuge im Voraus bekannt gegeben. Wir können regelmäßige schriftliche Fortschrittsberichte verlangen.

9. Haftung für Mängel

[1] Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit hat, dem Stand der anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht, frei von jeglichen Mängeln, neu und für den beabsichtigten Zweck geeignet ist.

[2] Sofern nicht anderweitig vereinbart, haben wir die Waren innerhalb angemessener Frist auf offenkundige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung fristgemäß erhoben wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist hierbei auf die Rüge des Endkunden abzustellen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

[3] Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung, sowie Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen ungekürzt und unverändert zu. Insbesondere stehen uns auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur oberflächlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, wahlweise Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Kommt der Lieferant unserem berechtigten Verlangen, Nacherfüllung zu bewirken, nicht in angemessener Frist nach, sind wir in dringenden Fällen auch berechtigt, Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

[4] Der Lieferant hat die Nacherfüllung innerhalb einer Woche nachdem wir ihm die Entdeckung des Mangels mitgeteilt haben, vorzunehmen und die reparierte Ware, bzw. Ersatzlieferung kostenfrei an den Ort der Verwendung zu bringen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch uns angemessen gekürzt werden.

[5] Soweit das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht, verjähren Rechte und Ansprüche wegen Mängeln in 3 Jahren seit Ablieferung oder, wenn erforderlich, Abnahme. Davon abweichend verjähren Rechte und Ansprüche wegen Rechtsmängeln jedoch frühestens in 4 Jahren seit Ablieferung oder, soweit erforderlich, Abnahme.

[6] Bei mangelbehafteten Produkten, die in Serie hergestellt werden [Serienschäden], hat der Lieferant ohne Verzögerung alles in seiner Macht stehende zu tun, um Schäden abzuwenden oder auf ein Minimum zu begrenzen. Wir sind berechtigt, den Austausch von beschädigten Produkten auf Kosten des Lieferanten (inkl. Verzollung, Steuern, Verpackung und Transport, Kosten für den Endnutzer) zu verlangen, sowie alle Produkte aus der Serie mit Serienschäden zurückzuweisen, selbst wenn diese keinen Mangel aufweisen. Sortier- und sonstige Kosten, die für die Identifizierung der mangelhaften Produkte entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

[7] Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

[8] Bei mangelbedingten Nachbesserungen vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort der Nacherfüllung den Ort der Verwendung des mangelhaften Produktes. Sämtliche Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung des Mangels entstehen, sind uns vom Lieferanten zu erstatten.

10. Lieferantenregress

[1] Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

[2] Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch [einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB] anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von

uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11. Frischhut Supplier Code of Conduct und ESG

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Frischhut-Supplier Code of Conduct. Dieser ist unter www.frischhut.de einzusehen.

12. Rechte geistigen Eigentums

[1] Der Lieferant wird uns von allen gegenüber uns erhobenen Ansprüchen, die aus einem Verstoß des Lieferanten gegen gewerbliche Schutzrechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Urheberrechte, Lizenzen, Know-How usw. entstehen, in vollem Umfang freistellen und schadlos halten einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

[2] Wir übertragen kein Eigentum an unseren eigenen Rechten geistigen Eigentums oder denen unserer Kunden, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

13. Produzentenhaftung

[1] Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

[2] Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

[3] Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, sowie uns dies auf unser Verlangen hin nachzuweisen. Wird der Lieferant seiner Verpflichtung zum Abschluss von entsprechenden Versicherungen nicht gerecht, sind wir zum Rücktritt und zum Schadensersatz berechtigt.

[4] Sollten uns weitergehende Ansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.

14. Dokumentation, Zertifikate

[1] Der Lieferant hat alle notwendigen Dokumentationsunterlagen, einschließlich Zertifikaten und Lieferantenerklärungen beizubringen. Für seine Dienstleistungen oder Waren hat der Lieferant eine verbindliche Erklärung über die Herkunft seiner Dienstleistungen oder Waren zu erbringen, damit die Zollbehörden eine korrekte Bewertung des präferenziellen/nichtpräferenziellen Ursprungs durchführen können.

[2] Soweit nicht anders verlangt, zwingend gesetzlich vorgeschrieben oder durch anerkannte Geschäftspraxis vorgegeben, hat der Lieferant auf Anfrage alle für die gelieferten oder noch zu liefernden Waren oder für die Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Dokumente und Zertifikate einzureichen.

15. Geheimhaltung

[1] Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen über uns, einschließlich aber nicht beschränkt auf Anfragen, Angebote, zur Verfügung gestellte Zeichnungen, usw. streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt, neben der die operative Geschäftsabwicklung und –organisation betreffenden Geheimhaltungsverpflichtung, insbesondere alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, sowie für alles technische Know-How. Informationen über uns, die noch nicht öffentlich bekannt sind, bedürfen vor ihrer Verbreitung unserer Zustimmung.

[2] Die gesetzlichen Bestimmungen des jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzgesetzes sind zu beachten. Der Lieferant wird Mitarbeiter, die es betrifft, und ggf. Dritte zur Beachtung der obigen Verpflichtungen anweisen.

[3] Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir im Fall einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt sind, Ansprüche gegen den Lieferanten für alle direkten und indirekten Schäden, die aus diesem Verstoß resultieren, geltend zu machen.

16. Gestellung von Eigentum durch uns oder einen Dritten

[1] In den Fall, dass wir oder ein Dritter auf unsere Anforderung dem Lieferanten Werkzeuge, Modelle, Vorlagen, Zeichnungen oder andere körperliche oder nicht-körperliche Gegenstände zur Verfügung stellen, um die Auftragserfüllung des Lieferanten zu ermöglichen oder zu erleichtern, bleiben diese zur Verfügung gestellten Gegenstände unser Eigentum, bzw. Eigentum des Dritten, der sie zur Verfügung gestellt hat.

[2] Der Lieferant verpflichtet sich, die bereitgestellten Gegenstände nur zum Zweck der Ausführung der entsprechenden Bestellung zu verwenden. Sofort, nachdem sie für die Ausführung des Auftrages nicht mehr nötig sind, der Vertrag gekündigt oder von uns die Rückgabe gefordert wurde, sind sie zurückzugeben.

[3] Falls vereinbart wird, dass der Lieferant spezielle Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder andere körperliche oder nicht-körperliche Gegenstände bereitstellt, um die Produkte oder Teile von ihnen herzustellen, gehen diese in unser Eigentum über und die vorherige Regelung ist anzuwenden.

[4] Die Güter werden – soweit einschlägig – so gekennzeichnet, dass sie als unser Eigentum oder als Eigentum des Dritten sichtbar und unmissverständlich erkennbar sind.

[5] Lagerung, Pflege, Wartung und Reparaturen, sowie die Instandhaltung der Werkzeuge sind die Verantwortung des Lieferanten. Er trägt die entsprechenden Kosten.

[6] Wir sind außer bei Vorsatz nicht für Schäden verantwortlich, die infolge der Verwendung der zur Verfügung gestellten Gegenstände auftreten.

[7] Für den Fall, dass durch uns zur Verfügung gestelltes Material mit anderem kombiniert, gemischt, oder sonst mit Material des Lieferanten verbunden wird, bestimmt sich das Eigentum an dem verbundenen Material entsprechend der im verbundenen Gut verarbeiteten Werte.

[8] Der Lieferant ist nicht berechtigt, durch uns oder Dritte bereitgestellte Software mit anderer Software zu kombinieren, mischen, oder sonstige ganz oder teilweise mit einer anderen Software oder Teilen einer Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verbinden, noch Software zu dekompilem. Software oder Teile von Software, die durch uns oder auf unseren Wunsch von Dritten zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur an die Mitarbeiter des Lieferanten weitergeleitet werden, die ein berechtigtes Interesse an der Bereitstellung der

Software haben. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Software oder Teile davon nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

17. Einhaltung der REACH-Verordnung

Der Lieferant ist und bleibt einzig und allein dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, Teile der Produkte oder Stoffe mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 mit den einschlägigen Änderungen, und einschließlich aller Anhänge und Zusätze, sowie alle nationalen Regelungen, die in Verbindung mit dieser Verordnung in Kraft gesetzt wurden, übereinstimmen. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Verpflichtungen aus dieser REACH-Verordnung erfüllt sind. Für den Fall, dass wir mit finanziellen Verlusten oder Ansprüchen Dritter konfrontiert werden, die auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemäß der REACH-Verordnung und der nationalen Gesetzgebungen zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns gegenüber jedem Anspruch, Haftung, Verlust, Schaden, Urteil und externer Verantwortung schadlos zu halten und allen zu unserem Nachteil entstandenen Schaden oder Verlust zu tragen.

18. Nicht-Abtretung von Forderungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, bestätigte oder vermeintliche Ansprüche gegen uns oder gegen unseren Kunden gemäß einer Vereinbarung zwischen uns und einem Kunden, ohne unsere vorherige Zustimmung abzutreten.

19. Zustimmungsvorbehalt für Referenz

Der Lieferant wird nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unseren Namen, den Namen unseres Kunden oder eines Projektes, zu dem der Lieferant aufgrund eines durch uns erteilten Auftrages beigetragen hat, als Referenz nutzen.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AEB ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Inhalte des Vertrages oder der AEB nicht berührt. Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck entspricht.

21. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

[1] Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, jeden anderen für den Lieferanten zuständigen Gerichtsstand zu wählen.

[2] Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings findet das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (UN-Kaufrechtskonvention) keine Anwendung.

[Stand: Juni 2023]